



**Ehrenordnung**

**Vom 25. April 2002**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 EHRENBÜRGERRECHT  
§ 2 EHRENRING  
§ 3 EHRENMEDAILLE  
§ 4 EHRUNGEN AUF DEM GEBIET DES  
SPORTS  
§ 5 EHRUNG VON EHRENAMTLICH TÄ-  
TIGEN VEREINSMITARBEITERN  
§ 6 EHRENPRÄSENTE  
§ 7 EHRUNG VON GEMEINDERÄTEN

§ 8 EHRUNG VON ANGEHÖRIGEN DER  
GEMEINDEVERWALTUNG  
§ 9 JUBILÄEN VON EINWOHNERN  
§ 10 EHRUNG VON BLUTSPENDERN  
§ 11 EHRUNG VON MITGLIEDERN DER  
FEUERWEHR  
§ 12 EHRENBEZEIGUNG BEI STERBE-  
FÄLLEN  
§ 13 INKRAFTTRETEN



**Die Satzung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

## **Ehrenordnung**

**Vom 25. April 2002.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen hat am 25. April 2002 nachstehende Ehrenordnung für die Gemeinde Gemmingen beschlossen.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Gemmingen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Gemmingen zu vergeben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Gemmingen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Gemmingen.
- (5) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist:
  - a) das Recht des Ehrenbürgers, für privatpersönliche (z. B. Briefverkehr), jedoch nicht für Geschäftszwecke, das kleine Gemeindewappen (Prägeform, Maß ca. 1 cm/1 cm) im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen,
  - b) das Recht des Ehrenbürgers, auf seinem Wohngrundstück bei besonderen Anlässen die Gemeindeflagge zu setzen,
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.



## **§ 2 Ehrenring**

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Gemmingen erworben haben, können durch die Verleihung des „Ehrenrings der Gemeinde Gemmingen“ geehrt werden. Der Ehrenring ist nach dem Ehrenbürgerrecht die höchste Auszeichnung und soll nur in besonderen Ausnahmefällen verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Ehrenring wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats in feierlicher Weise überreicht.
- (4) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Gold gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde. In den Ring werden der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (5) Mit der Verleihung des Ehrenrings verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Gemmingen.
- (6) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenrings nicht begründet oder aufgehoben.
- (7) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring übergeben.
- (8) Mit der Überreichung geht der Ehrenring in das Eigentum des Geehrten über.

## **§ 3 Ehrenmedaille**

- (1) Mit der Ehrenmedaille in Silber mit Gemeindewappen werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Gemmingen verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Bürger, die sich in besonderem Maße für die kommunale Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben (z.B. Gemeinderäte mit mehr als 25 jähriger Amtszeit)
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit der Ehrenmedaille übergeben.

## **§ 4 Ehrungen auf dem Gebiet des Vereinslebens und des Sports**

- (1) Für hervorragende Leistungen aus dem Bereich des Vereinslebens und des Sports werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.



Es werden geehrt:

1. die Sieger (1., 2. und 3. Platz) bei internationalen, deutschen, süddeutschen, nordbadischen, südbadischen und württembergischen Meisterschaften;
2. Einwohner und Vereinsmitglieder, die einen baden-württembergischen oder höheren Rekord aufstellen;
3. die Sieger bei Jugendwettbewerben (baden-württembergische, Kreis- oder deutsche Meisterschaft)
4. Einwohner und Vereinsmitglieder, die sonstige hervorragende Leistungen vollbracht haben

Die hiernach zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Präsent. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Gemeinde Gemmingen zur Vereinsförderung in der jeweils geltenden Fassung. Die Ehrungen sind in würdiger Form zu vollziehen.

- (2) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeinde Gemmingen zur Vereinsförderung in der jeweils geltenden Fassung. Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Über Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **§ 5 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern**

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern gelten folgende Regelungen

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. 15 Jahre 1. Vorsitzender  | Ehrengabe |
| 20 Jahre 1. Vorsitzender   | Ehrengabe |
| 25 Jahre 1. Vorsitzender   | Ehrengabe |
| 2. 20 Jahre 2. Vorstand, Kassier,<br>Schriftführer, Jugendleiter,<br>und in sonstigen Einzelfällen<br>besonders verdiente Personen | Ehrengabe |

Die Ehrung wird durch den Bürgermeister im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung vorgenommen.<sup>1</sup>

## **§ 6 Ehrenpräsente**

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Gemmingen Ehrenpräsente bereitgehalten, wie zum Beispiel:

Wappenteller, Wappenbecher, Wappenziegel und Gemeindechronik.

---

<sup>1</sup> Diese Regelungen gelten für alle Vereinsmitarbeiter, die ab dem Jahre 2002 die genannten Amtszeiten vollenden. Rückwirkende Ehrungen werden nicht vorgenommen



- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsenste entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

## **§ 7 Ehrungen von Gemeinderäten**

- (1) Gemeinderäte erhalten aus Anlass ihres 50., 60., 65. usw. Geburtstag ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Geschenk.
- (2) Für Gemeinderäte gilt folgende Regelung:
- Ehrengabe  
Die Ehrengabe wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens 15 Jahre als Gemeinderat verliehen.
- Ehrengabe  
Die Ehrengabe wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens 10 Jahren als Gemeinderat verliehen.
- (3) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit.
- (4) Gemeinderäte, die keine zwei vollen Amtsperioden bzw. 10 Jahre dem Gremium angehört haben, erhalten ein Präsent.

## **§ 8 Ehrengabe von Angehörigen der Gemeindeverwaltung**

- (1) Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich ihres Geburtstages, ihrer Eheschließung und der Geburt ihrer Kinder ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.
- (2) Bei Vollendung einer 25-, 40- bzw. 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde und eine Zuwendung nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister im Rahmen einer Feier, zu der Vertreter der Abteilung eingeladen werden. Der Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

## **§ 9 Jubiläen von Einwohnern**

- (1) Glückwünsche
- a) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass des 80., 85., 90., 95. und höheren Geburtstages. Die Glückwünsche der Gemeinde werden durch den Bürgermeister, im Ver-



hinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.

Von der Ehrung von Jubilaren, die 90 Jahre oder älter sind, sind Rundfunk und Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

- b) Ehepaare die das Goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten.
- c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.
- d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

## (2) Geschenke

Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

### a) über 80jährige Einwohner

- |         |   |
|---------|---|
| Männer: | zum 80., 85. und ab 91. Geburtstag 2 Flaschen Wein<br>zum 90. Geburtstag 1 Geschenkkorb                           |
| Frauen: | zum 80., 85. und ab 91. Geburtstag 1 Flasche Wein und ein Blumenprä-<br>sent<br>zum 90. Geburtstag 1 Geschenkkorb |

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüber hinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

- b) Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit)  
Ein Wein- und Blumenpräsent

## § 10

### Ehrung von Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung, die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst-, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein kleines Geschenk. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

## § 11

### Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.



## § 12 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie des Leiters der hiesigen Schule, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

### (1) Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Gemmingen verdient gemacht hat,
- c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

### (2) Kranzspenden

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung
  - a) eines Ehrenbürgers und eines Trägers des Ehrenrings
  - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Gemmingen,
  - c) eines Gemeinderates sowie eines früheren Gemeinderates,
  - d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben im Dienst der Gemeinde gestanden ist,
  - e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, mit mindestens 10 Dienstjahren, der in dem an die gemeindlichen Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
  - f) eines Leiters der hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
  - g) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Gemmingen besonders verdient gemacht hat,
  - h) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (rot-gelb), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Gemeinde Gemmingen“.
3. Eine Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 ein. Der Kranz wird öffentlich niedergelegt.

### (3) Nachrufe

1. Ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter bei der Bestattung erfolgt beim Ableben
  - a) eines Ehrenbürgers und eines Trägers des Ehrenringes der Gemeinde Gemmingen,
  - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
  - c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
  - d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung vollbeschäftigt war,



- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die Dienstzeit bei der Gemeinde anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat,
  - f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Gemmingen verdient gemacht hat.
2. Wenn ein Nachruf bei der Bestattung erfolgt, ist damit eine Kranzspende nach Abs. 2 sowie ein Beileidschreiben nach Abs. 1 verbunden.
  3. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
    - a) eines Ehrenbürgers und eines Trägers des Ehrenringes der Gemeinde Gemmingen,
    - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
    - c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
    - d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
    - e) eines Amtsleiters, der in dem an die Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
    - f) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung vollbeschäftigt war,
    - g) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient.
  4. Bei Persönlichkeiten nach Ziffer 3, Buchstabe a) und b) erfolgt ein Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderats; bei Persönlichkeiten nach Ziffer 3, Buchstabe c) bis e) erfolgt ein Nachruf in der dem Ableben folgenden Gemeinderatssitzung.
  5. Wenn ein Nachruf durch Anzeige erfolgt, ist damit ein Nachruf bei der Bestattung nach Abs. 3, eine Kranzspende nach Abs. 2 und ein Beileidsschreiben nach Abs. 1 verbunden.
- (4) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und von Hilfsorganisationen gilt folgende Regelung:

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.



### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ehrenordnung und die Grundsätze für Ehrungen durch die Gemeinde vom 20. März 1987 außer Kraft.



## **Anlage 1 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002**

### **Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten**

1. Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens sieben lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Das Patenkind muß Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sein. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur ein Mal übernommen werden.
2. Verpflichtungen für den Ehrenpaten dürfen aus der Patenschaft nicht hergeleitet werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt der Ehrenpate ein Geschenk in Höhe von derzeit 300 EUR. Die örtlichen Behörden werden gebeten, sich ihrerseits der Familie anzunehmen.
3. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt werden, es sei denn, daß den Antragsberechtigten die Möglichkeit, eine Ehrenpatenschaft zu beantragen, nicht bekannt gewesen ist. Die Ausnahmeregelung gilt auch bei Aussiedlerfamilien, wenn die Antragsfrist bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits verstrichen ist.

Die Anträge sind besonders eilig zu behandeln.

4. Anträge, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind von den örtlichen Behörden zurückzuweisen.



## Anlage 2 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002

### Auszeichnung mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

#### *I. Allgemeines*

1. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und damit die höchste Anerkennung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.
2. Für die Verleihung des Verdienstordens gelten
  - a) der Erlaß des Bundespräsidenten vom 7. September 1951 (BGBl. I S. 831),
  - b) das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844),
  - c) das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 142) und
  - d) diese Ausführungsbestimmungen
3. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird verliehen „für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen“ (Erlaß vom 7. September 1951), darüber hinaus aber auch für alle „besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen). Besondere Verdienste können auch durch mitmenschliche Hilfe erworben werden, die unter persönlichem Einsatz geleistet wird. Verdiensten bei Tätigkeiten, die nach der Lebenserfahrung vor allem von Frauen ausgeübt werden, ist besondere Beachtung zu schenken.
4. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 2 des Ordensstatuts in folgenden Ordensstufen verliehen:
  - a) die Verdienstmedaille,
  - b) das Verdienstkreuz am Bande (international „Ritterkreuz“),
  - c) das Verdienstkreuz 1. Klasse (international „Offizierkreuz“),
  - d) das Große Verdienstkreuz (Halskreuz) (international „Komturkreuz“),
  - e) das Große Verdienstkreuz mit Stern (international „Großoffizierkreuz“),
  - f) das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband (international „Großkreuz 2. Klasse“),
  - g) das Großkreuz,
  - h) die Sonderstufe des Großkreuzes (nur für Staatsoberhäupter).
5. Für die Verleihung des Verdienstordens an Ausländer gelten besondere Richtlinien.
6.
  - a) Das Vorschlagsrecht richtet sich nach Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts.
  - b) Wohnt ein Auszuzeichnender, dessen Verdienste allein oder überwiegend in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind, in einem anderen Land, so kann das erstere, falls bei ihm eine Ordensanregung eingeht, beim Wohnsitzland das Einverständnis erbitten, den Ordensvorschlag in Abweichung von Artikel 5 des Ordensstatuts in eigener Zuständigkeit dem Bundespräsidialamt vorzulegen; die gleiche Möglichkeit hat das Wohnsitzland. Das Einverständnis ist dem Bundespräsidialamt im Ordensvorschlag ausdrücklich mitzuteilen. Andere Übertragungen des Vorschlagsrechts sind nicht vorgesehen.
7. Initiativverleihungen des Bundespräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.

#### *II. Allgemeine Grundsätze für die Auszeichnung mit dem Verdienstorden*



1. a) Die Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, die mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden sollen, sind in der Vorschlagsbegründung im einzelnen darzulegen.  
b) Verdienste aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland können mit der Verleihung des Verdienstordens nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach dem 23. Mai 1949 erworben wurden.
2. a) Jeder Ordensverleihung, auch die Verleihung einer höheren Ordensstufe, setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus.  
b) Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.
3. a) Die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann dann mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.  
b) Verdienste um das eigene Unternehmen allein rechtfertigen einen Ordensvorschlag in keinem Falle, selbst wenn diesem Unternehmen große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.  
c) Angehörige des öffentlichen Dienstes können zur Verleihung des Verdienstordens nur vorgeschlagen werden, wenn sie bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten außergewöhnliche Verdienste um das allgemeine Wohl erworben haben. Die Würdigung von Verdiensten, die Angehörige des öffentlichen Dienstes außerhalb ihres dienstlichen Aufgabebereiches erworben haben, bleibt hiervon unberührt.
4. Anregungen für eine Verleihung des Verdienstordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten (Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts) oder an die Staats-(Senats-)kanzleien der Länder richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.
5. Hinsichtlich der Auszeichnung von Personen mit Vorstrafen ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.
  - b) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 32 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGB1. I S. 243) – BZRG – nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 30 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen i. S. des § 32 Abs. 1 Nr. 1 gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.
  - c) Eine Verurteilung wegen einer Übertretung sowie die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit stehen einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.
  - d) Vorstrafen sind stets in der Vorschlagsbegründung zu erwähnen.



### *III. Erstauszeichnung und Verleihung höherer Ordensstufen*

1. a) Als Erstauszeichnung wird grundsätzlich keine höhere Stufe als das Verdienstkreuz am Bande verliehen.  
b) Bei der Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz am Bande soll der Auszuzeichnende das 40. Lebensjahr vollendet haben.  
c) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist an diese Voraussetzungen nicht gebunden.
2. Die Verleihung einer höheren Ordensstufe als des Verdienstkreuzes am Bande setzt den Besitz der vorangehenden Ordensstufe voraus.
3. Eine höhere Ordensstufe kann nur verliehen werden, wenn eine neue auszeichnungswürdige Leistung vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
  - a) eine bereits bei der vorangegangenen Auszeichnung gewürdigte Leistung im Grad ihrer Auszeichnungswürdigkeit wesentlich gesteigert worden ist oder
  - b) seit der vorangegangenen Auszeichnung eine Leistung erbracht worden ist, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Allgemeinwohl, wegen der Zurückstellung eigener Interessen und wegen ihrer Dauer als herausragend und beispielhaft zu bewerten ist.
4. Das Verdienstkreuz 1. Klasse und das Große Verdienstkreuz werden frühestens vier Jahre, die höheren Ordensstufen frühestens drei Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung verliehen.

### *IV. Ausnahmeregelung*

1. Liegen Verdienste vor, die nach ihrer Art und ihrem sachlichen Gewicht, ihrer allgemeinen Wirksamkeit und Bedeutung sowie nach ihrer Dauer herausragend sind, so kann als Erstauszeichnung verliehen werden
  - a) das Verdienstkreuz 1. Klasse, wenn der Auszuzeichnende das 65. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen das 55. Lebensjahr,
  - b) das Große Verdienstkreuz, wenn der Auszuzeichnende das 70. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Verdienstkreuz 1. Klasse oder das Große Verdienstkreuz kann bei entsprechenden Verdiensten ausnahmsweise auch dann als Erstauszeichnung verliehen werden, wenn der Auszuzeichnende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine berufliche, ehrenamtliche, politische oder künstlerische Tätigkeit beenden muß und weitere auszeichnungswürdige Leistungen nicht zu erwarten sind.
3. Unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 können auch die Wartefristen nach Abschnitt III Nr. 4 abgekürzt werden.

### *V. Auszeichnung besonderer Einzelleistungen*

Unabhängig von den Bestimmungen über das Mindestalter, über das Verdienstkreuz am Bande als erste Ordensstufe und über die Fristen für die Verleihung einer höheren Ordensstufe kann der Verdienstorden für eine in einem Ereignis sichtbar werdende Leistung verliehen werden, die sich durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in überragender Weise auszeichnet.



*VI. Verhältnis des Verdienstordens zu den Rettungsmedaillen und Feuerwehr-Ehrenzeichen der Länder*

1. Für eine Rettungstat kann der Verdienstorden verliehen werden, sofern ihre Ehrung durch das zuständige Land nicht möglich ist.
2. Verdienste um das Feuerlöschwesen werden erst dann mit dem Verdienstorden ausgezeichnet, wenn ein Feuerwehr Ehrenzeichen verliehen ist.



### **Anlage 3 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002**

#### **Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg**

##### I. Allgemeines

Die Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg wird nach dem Stiftungserlaß verliehen als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Baden-Württemberg und seiner Bevölkerung.

##### II. Vorschlagsrecht

Die aus Gold bestehende, im Durchmesser 26 mm große Medaille zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen und in der unteren Hälfte die Beschriftung „Baden-Württemberg“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für Verdienste“ und einen stilisierten Lorbeerzweig. Die Verdienstmedaille wird an einem längsgestreiften schwarzgelben, 25 mm breiten Band getragen. An Stelle der Verdienstmedaille kann eine schwarz-gelbe Rosette getragen werden.

##### III. Vorschlagsrecht

Nach Abschnitt III Abs. 2 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg (GBl 1975 S. 5, GABl 1975, S. 70) sind vorschlagsberechtigt

1. der Landtagspräsident für die Mitglieder und die Bediensteten des Landtags,
2. die Regierungsmitglieder im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu würdigenden Leistung. Das Regierungsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die hauptberufliche Tätigkeit fällt, ist zu hören.

Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

##### IV. Verfahren

1.1. Die Auszeichnung mit der Verdienstmedaille kann bei den Bürgermeisterämtern und Landratsämtern angeregt werden. Die Anregungen sind von den unteren Verwaltungsbehörden dem zuständigen Regierungspräsidium mit einer Stellungnahme zu übermitteln, das, soweit die Anregung begründet erscheint, einen Antrag dem zuständigen Ministerium zuleitet.

1.2. Handelt es sich bei dem Auszuzeichnenden um einen Abgeordneten des Landtags, leitet das Regierungspräsidium die Anregung unmittelbar dem Landtagspräsidenten zu.

1.3. Beabsichtigt der Vorschlagsberechtigte ohne Antrag von Dritter Seite die Verleihung der Verdienstmedaille vorzuschlagen, hört er dazu das nach dem Wohnsitz des Vorschlagenden zuständige Regierungspräsidium, das seinerseits die Wohngemeinde beteiligt. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist außerdem die zuständige Behörde zu hören.

2. Die Vorschläge auf Verleihung der Verdienstmedaille sind dem Ministerpräsidenten spätestens drei Monate vor den in Nr. 4 genannten Terminen zuzuleiten. Er entscheidet nach Anhörung des Ministerrats.

3. Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Sie wird mit dem großen Dienstsiegel des Landes versehen.



4. Die Aushändigung der Verdienstmedaille ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. In der Regel wird die Aushändigung an die Beliehenen an den dem 25. April und 16. November folgenden Samstagen in feierlicher Form vorgenommen. Sie kann ausnahmsweise durch einen Beauftragten erfolgen.

#### V. Grundsätze für die Verleihung der Verdienstmedaille

1. Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung sollen in allen Gebieten des Landes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

2. Die Verdienste können insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich erworben sein. Sie sollen überwiegend dem Land Baden-Württemberg und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die der Auszuzeichnende in dem ihm möglichen Wirkungsbereich für die Allgemeinheit des Landes erbracht hat.

Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung der Verdienstmedaille nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlaß, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

3. Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlaß zur Verleihung der Verdienstmedaille sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertraglichen Pflichten hinausgehen. Die Verleihung der Verdienstmedaille kommt erst in Betracht, wenn die Gesamttätigkeit des Bediensteten überschaubar ist; dies ist in der Regel erst beim Ausscheiden oder frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Fall.

#### VI. Vorstrafen

1. Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit der Verdienstmedaille aus.

2. Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit der Verdienstmedaille möglich, wenn die Strafe nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht aberkannt ist. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind den vorgenannten Verurteilungen gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit der Verdienstmedaille erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.

3. Die Verdienstmedaille ist nachträglich abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt wird. Die Aberkennung der Verdienstmedaille wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen.



## **Anlage 4 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002**

### **Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg**

1. Die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg können Bürger erhalten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind.

Eine Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Volkswahl gebildet werden, bleiben außer Betracht; ebenso ehrenamtliche Tätigkeiten vor dem 10. Mai 1945. Dagegen können Tätigkeiten im kirchlichen Bereich berücksichtigt werden.

2. Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen ist zu beachten, dass unter Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen im Sinne der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel nur solche zu verstehen sind, die eine Leistung zugunsten ihrer Mitbürger erbringen und hierbei eine beachtliche Aktivität entwickeln.
3. Es ist die Aufgabe des Antragstellers, abzuklären, ob der Auszuzeichnende sein Amt mit aktivem Engagement ausgefüllt hat. Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind dann nicht erfüllt, wenn ein Amt nur nominell wahrgenommen wurde.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind nach Nummer 4 der Bekanntmachung über die Stiftung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg die Mitglieder der Landesregierung und die Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister.
5. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung ohne besonderes Anschreiben an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Dabei ist ein Formular entsprechend dem im GABI 1982, S. 919 ff. abgedruckten Muster zu verwenden.
6. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel erfüllt sind und übersendet den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Staatsministerium.
7. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde des Ministerpräsidenten ausgefertigt.
8. Das Staatsministerium übersendet die Auszeichnung (silberne Ehrennadel und Verleihungsurkunde) unmittelbar der antragstellenden Behörde. Die Ehrennadel mit Verleihungsurkunde wird grundsätzlich durch den Antragsteller ausgehändigt. Der Ministerpräsident kann sich vorbehalten, die Ehrennadel und die Urkunde selbst auszuhändigen oder eine abweichende Regelung zu treffen.



## **Anlage 5 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002**

### **Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg**

1. Geehrt werden mit der Ehrennadel können nur Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg. Dazu zählen Oberbürgermeister/Bürgermeister/-innen, Beigeordnete, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/-innen. Gemeindebedienstete können mit ihr nicht geehrt werden. Die kommunalpolitische Tätigkeit von Bürgern auf anderen Ebenen, z.B. im Kreistag, kann nicht berücksichtigt werden.

2. Die Ehrennadel können nur solche Kommunalpolitiker, die unter Ziff. 1. fallen, erhalten, die noch aktiv kommunalpolitisch tätig sind: Das heißt, daß die Ehrennadel nicht rückwirkend verliehen werden kann.

3. Mindestvoraussetzung für die Ehrennadel in Silber ist, daß die aktive kommunalpolitische Tätigkeit 20 Jahre beträgt. Für die Ehrennadel in Gold ist Mindestvoraussetzung eine aktive kommunalpolitische Tätigkeit von 30 Jahren. Dabei können kommunalpolitische Tätigkeiten, die die Voraussetzungen nach Ziff. 1. erfüllen, zusammengerechnet werden. Eine Ausnahme von den Mindestzeiten ist nicht vorgesehen.

4. Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel ist, daß die in Betracht kommenden Personen diese Ehrung verdienen, also sich kommunalpolitisch bewährt haben. Da diese Voraussetzung nicht von seiten des Gemeindetags selbst geprüft werden kann, ist dies den antragstellenden Damen und Herren Oberbürgermeistern/Bürgermeistern und den Kreisvorsitzenden des Gemeindetags überlassen.

5. Die Anträge sind rechtzeitig über den Kreisvorsitzenden des Gemeindetags an den Hauptgeschäftsführer des Gemeindetags zu richten. Für die Bearbeitung ist eine Mindestzeit von vier Wochen erforderlich.



## **Anlage 6 zur Ehrenordnung der Gemeinde Gemmingen vom 25. April 2002**

### **Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Herrn Bundespräsidenten**

1. Allgemeines
  - 1.1 Der Herr Bundespräsident gratuliert Bürgern zur Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren aus Anlaß des 65., 70. und 75. Hochzeitstages. Voraussetzung für einen Glückwunsch ist, daß die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
  - 1.2 Die Alters- und Ehejubilare erhalten neben dem Glückwunschsreiben des Herrn Bundespräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen ein Geldgeschenk in Höhe von derzeit 150 EUR. Das Geldgeschenk wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1.300 EUR bei Alleinstehenden und 1.800 EUR bei Verheirateten nicht überschreitet.
2. Verfahren
  - 2.1 Die Anträge sind dem Bundespräsidialamt von den zuständigen Behörden so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie mindestens vier Wochen vor dem Ereignis vorliegen.
  - 2.2 In den Anträgen ist anzugeben:
    - 2.2.1 Vorname, Name, Anschrift der (des) Jubilare(s);
    - 2.2.2 das Geburtsdatum (bei Altersjubiläen) bzw. das Hochzeitsdatum (bei Ehejubiläen);
    - 2.2.3 ob die unter 1.2 vorgegebenen Einkommensgrenze unter- bzw. überschritten wird;
    - 2.2.4 Angaben über den Gesundheitszustand des/der zu Ehrenden (soweit bekannt);
    - 2.2.5 bei Gewährung der Ehrengabe die Bankverbindung, die Kontonummer und Bankleitzahl der Gemeinde-/Stadt- bzw. Kreiskasse, an die der Betrag zu überweisen ist;
    - 2.2.6 ggf. abweichende Anschrift der Behörde, an die das Glückwunschsreiben zur Aushändigung übersandt werden soll.
  - 2.3. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ehrengabe erfüllt, wird das Glückwunschsreiben des Herrn Bundespräsidenten mit einem Anschreiben des Bundespräsidialamtes der genannten Behörde übersandt. Entfällt die Ehrengabe aufgrund der Einkommenshöhe, geht das Glückwunschsreiben des Herrn Bundespräsidenten dem (den) Jubilar(en) unmittelbar zu.
  - 2.4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Ehrengaben in Abständen von 2-3 Wochen zur Zahlung angewiesen (Sammelanweisung). Die Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltungen werden deshalb gebeten, den Betrag – erforderlichenfalls – zu verauslagen.
  - 2.5. Verstirbt ein Jubilar vor dem Tag des Ereignisses, ist das Bundespräsidialamt umgehend zu unterrichten. Das ggf. übersandte Glückwunschsreiben ist zu vernichten; bereits überwiesene Ehrengaben sind dem Bundespräsidialamt zu erstatten.

#### **Anmerkung:**

Die Anträge auf Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Herrn Bundespräsidenten sind unmittelbar bei Bundespräsidialamt einzureichen.